

und Menge (Maß oder Gewicht) mit dem anrechenbaren Gesamtpreis und dem Preis der Wareneinheit anzuführen. b) Verwendung. Anzugeben ist, ob die Erzeugung für Lager oder Auftrag erfolgt, Kommissionsnummer oder Laufnummer, ferner die Gattung und die Paarzahl der aus dem eingegangenen Leder angefertigten Schuhe unter übersichtlicher Gegenüberstellung zu der betreffenden Eingangspost.

Der Verbrauch der wichtigeren Materialien (Stoffe, Holzsohlen, Futter, Schnüre u. dgl.) ist für die einzelnen Schuhsorten getrennt zu ermitteln, wobei der für die Herstellung der betreffenden Sorten tatsächlich verwendeten Menge 5 Prozent für Ausschub und Schwund hinzugerechnet werden dürfen.

Die Summe der Gesehungskosten, die sich aus der Zusammenrechnung von Materialkosten, Arbeitslöhnen und Regie ergibt, ist in den Hellerbeträgen (bis 5 Heller nach unten, über 5 Heller nach oben) auf 10 Heller abzurunden. Diesem Gesehungspreis darf der Erzeuger 6 Prozent als Gewinn hinzurechnen. Der Gewinn ist in der Rechnung gesondert anzuführen. Ebenso ist in der Rechnung der auf der Ware verzeichnete Kleinverkaufspreis anzugeben.

Bezüglich der Berechnung des Kleinverkaufspreises wird bestimmt: Bei Berechnung des Kleinverkaufspreises, mit dem der Schuhwaren-erzeuger jeden von ihm in Verkehr gebrachten Schuh zu bezeichnen hat, dürfen dem Gesehungspreis des Erzeugers (ohne Gewinn) nachstehend angeführte Höchstsätze zugerechnet werden, und zwar für: Gruppe 1. Schuhwerk mit starrer Holzsohle (nicht Sperrholzsohle) und Sandalen 26 Prozent; Gruppe 2. Schuhwerk aller Gattungen mit Ausnahme der unter Gruppe 1 oder 3 fallenden Sorten 30 Prozent; Gruppe 3. Schuhwerk, dessen Vorfuß oder Absatz ganz oder zum Teile aus feinfärbigem echten Chevreau, feinfärbigem Kalbsleder oder Stiefleder besteht, ferner Orsellidats, Jungs- und Langjunge aus Seide, Atlas, Brokat, Samt oder Paaleder 36 Prozent; Gruppe 4. Oberteile 16 Prozent. Die errechneten Preise sind in den Hellerbeträgen (bis 5 Heller nach unten, über 5 Heller nach oben) auf 10 Heller abzurunden. Vorstehende Sätze enthalten den Erzeugerpreis (6 Prozent). Als Handelszuschlag erübrigen demnach 20, 24 und 30 Prozent, bei Oberteilen 10 Prozent.

Bei Waren, die aus dem Zollauslande eingeführt werden, ist der Berechnung des Kleinverkaufspreises, dessen Anbringung dem Einfuhrhändler obliegt, der nachweislich bezahlte Nettofabrikationspreis zuzüglich Einfuhrkosten zugrunde zu legen. Der Kleinverkaufspreis ergibt sich durch die im vorstehenden angeführten Handelszuschläge, und zwar von 20 Prozent für Gruppe 1, 24 Prozent für Gruppe 2, 30 Prozent für Gruppe 3, 10 Prozent für Gruppe 4.

Schuhwaren, die sich zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits im Besitze eines Händlers befinden und nach dieser Verordnung vom Händler mit der Preisbezeichnung zu versehen sind, dürfen anstatt mit dem Einzelaufspreis zu dem durchschnittlichen Einkaufspreis der auf Lager befindlichen gleichartigen Schuhe bewertet werden. Gleichartigkeit ist bei Gleichheit von Material, Gattung, Erzeugungsart und Verwendungszweck als gegeben anzusehen.

Zu dem Einkaufspreis dürfen behufs Ermittlung des Kleinverkaufspreises folgende Höchstsätze zugerechnet werden und zwar nach den aufgestellten Gruppen: 17 Prozent für Gruppe 1, 21 Prozent für Gruppe 2, 27 Prozent für Gruppe 3, 7 Prozent für Gruppe 4.

Von den festgesetzten Handelszuschlägen gebühren dem Großhändler  $\frac{1}{10}$ , dem Kleinhändler  $\frac{1}{10}$ . In der Rechnung des Großhändlers ist der Gesehungspreis und der Gewinn des Erzeugers, ferner in allen Fällen der Anteil des Großhändlers am Handelsgewinn und der auf der berechneten Ware verzeichnete Kleinverkaufspreis anzuführen.

Bezüglich der Preisberechnung für Maßware heißt es: Der Summe der auf die betreffenden Schuhwaren entfallenden Auslagen für Material und Arbeitslohn dürfen zur Deckung von Regie und Gewinn folgende Höchstsätze zugeschlagen werden: In Betrieben, die an Arbeitslohn für die Bodenarbeit bei einem Paar Herrenstiefel bezahlen 1. weniger als 12 Kronen 30 Prozent, 2. 12 bis 15 Kronen 35 Prozent, 3. über 15 Kronen 40 Prozent. Für ausgesprochen orthopädische Schuhe (Kurzfuß, Klumpfuß) und dergleichen gelten diese Sätze nicht.

### Erzeugungsvorschriften für Ledererzeugnisse.

Eine zweite Verordnung enthält Vorschriften bezüglich der Erzeugungsvorschriften für Ledererzeugnisse. Es heißt darin:

1. Der Absatz muß auf mindestens 5 Millimeter Stärke von der Lauffläche aus Leder bestehen, und zwar auch in dem Falle, wenn der Absatz mit Gummibelag, Metallbeschlag oder dgl. versehen ist.
2. Zur Herstellung oder Ausbesserung von Absatz, Lauffohle (auch Doppellohle), Brandsohle und Hinterlappe dürfen an Stelle von Leder nur solche Ersatzstoffe verwendet werden, die vom Handelsministerium als zulässig erklärt sind. Diese Vorschriften gelten für die Herstellung und Ausbesserung von ledernem Schuhwerk einschließlich Ledererzeugnisse mit Stoffeinsatz, Lackstiefel und Lackschuhe. Schuhe aus Baumwollstoff (Zeng, Lasting), Leinen Segeltuch, Turnschuhe und dgl., ferner Tanzschuhe, Hausschuhe und Pantoffel und überhaupt gemendete Schuhe fallen nicht darunter. Die in den Lieferungsverträgen der Militärverwaltung aufgestellten Erzeugungsvorschriften und die in sonstigen Lieferungsverträgen etwa vereinbarten strengeren Bedingungen bleiben unberührt.

Ledernes Schuhwerk, das diesen Vorschriften nicht entspricht, darf ohne besondere Bewilligung des Handelsministeriums weder gewerbsmäßig hergestellt noch in Verkehr gebracht werden.

### Durchführungsbestimmungen und weitere Erzeugungsvorschriften.

Die Verfügungen bezüglich der Zulassung von Ersatzstoffen bei der Herstellung und Ausbesserung von Ledererzeugnissen, sonstige Anordnungen zur Durchführung der Vor-

schriften dieser Verordnung und weitere Erzeugungsvorschriften für Schuhwaren werden vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten getroffen, im Wege der amtlichen Landeszeitungen bekanntgemacht und den Gewerbebehörden, Gewerbeinspektoren und Handels- und Gewerbeämtern bekanntgegeben.

### Angabe des verwendeten Materials.

Die Erzeuger von Ledererzeugnissen haben bei Inverkehrsetzung der Schuhe auf dem vorgeschriebenen Anhängeschild anzugeben, aus welcher Gattung von Leder oder gegebenenfalls aus welchem Ersatzstoff der Absatz, die Lauffohle, Brandsohle und Hinterlappe des Schuhs hergestellt ist. Auf Schuhe, die über Bestellung handwerksmäßig nach Maß angefertigt werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung, jedoch ist das Material solcher Schuhe (Absatz, Lauffohle, Brandsohle und Hinterlappe) in der Rechnung anzuführen. An Schuhen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Besitze eines Händlers befinden, ist die im ersten Absatz vorgeschriebene Bezeichnung vom Händler anzubringen. Läßt sich hierbei die Art des verwendeten Materials nicht mit Sicherheit feststellen, so hat die Angabe zu lauten: „Ohne Gewähr für Material“.

An Ledererzeugnissen, die aus dem Zollauslande eingeführt werden, ist die Bezeichnung von demjenigen anzubringen, der die Schuhe im Inlande im eigenen oder fremden Namen als erster in Verkehr bringt. Läßt sich in diesem Falle die Art des verwendeten Materials nicht mit Sicherheit feststellen, so hat die Angabe zu lauten: „Ohne Gewähr für Material“.

Die Einhaltung der Vorschriften wird durch das Handelsministerium überwacht. Zu diesem Zwecke können Betriebsräume und andere Anlagen besichtigt, Geschäftsbücher eingesehen und Proben gegen Empfangsbefugigung entnommen werden.

Bei Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften dieser Verordnung kann auf Verfall des vorschriftswidrigen Schuhwerkes erkannt werden. Die verfallenen Gegenstände sind nach Befehl der politischen Landesbehörde in erster Linie zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung ist von den politischen Behörden erster Instanz mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen zu ahnden, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt.

Eine dritte Verordnung regelt die Verwendung von Lederersatz für Schuhwerk.

Ferner wurden folgende Erzeugungsvorschriften für Schuhwaren festgesetzt:

Die Herstellung von Schuhwerk mit durchlaufender lederner Doppellohle ist behufs Lederersparnis unterlagert. Schuhe mit starrer Holzsohle müssen am Sohlentritt und am Absatz mit Sohlenchonern (Sohlenlederstücke, großspitzigen Eisenägeln oder sonstigem Eisenbeschlag) versehen sein. Statt der Absatznagelung kann ein in den Absatz eingelassenes Absatzisen Anwendung finden. Für Sandalen gilt die vorstehende Vorschrift nicht.

Sohlen für Ledererzeugnisse, die aus zusammengeklebten Lagen dünneren Leders bestehen, müssen unter Verwendung wasserunlöslichen Klebers hergestellt sein und die Stärke von mindestens 4 Millimeter aufweisen, falls sie aus zwei Lagen zusammengesetzt sind. Für jede weitere Lage erhöht sich die vorgeschriebene Stärke um je einen Millimeter.

Die Brandsohle und Hinterlappe von Ledererzeugnissen ist bei Verwendung von Spaltleder unter 2,5 Millimeter Stärke mit einem zugelassenen Ersatzmittel zu verstärken oder aus zwei oder mehreren Spaltlederlagen herzustellen, die durch ein wasserunlösliches Klebemittel miteinander zu verbinden sind.

Frei

## Die Schuhpreisregulierung.

Die heutige „Wiener Zeitung“ publiziert die von uns bereits auszugswweise wiedergegebene Verordnung des Handelsministeriums betreffend die Regelung der Schuhpreise.

In der die Preisberechnung in Schuhwaren betreffenden Verordnung heißt es bezüglich der Materialkosten: 1. Leder, für das Höchstspreise gelten, ist zum tatsächlichen Einkaufspreis innerhalb der Höchstspreise zu berechnen. Der in Anrechnung gebrachte Einkaufspreis darf behufs Deckung der Nebenspesen den für Verkäufe der Ledererzeuger geltenden Höchstspreis bei Bezug durch Händler um 5 Prozent, bei direktem Bezug um 2 Prozent übersteigen.

Leder, für das Höchstspreise nicht gelten, ist mit dem Einkaufspreis, jedoch höchstens mit dem zur Zeit des Einkaufes im Handelsverkehr üblichen Preis in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt auch für selbsthergezeugtes Leder. 2. Jeder Schuhwarenherzeuger hat in einem „Materialbuch“ fortlaufend folgende Eintragungen vorzunehmen: a) Eingang. Die eingehenden Ledererzeugnisse sind nach Gattung